

Nur beiläufig merken wir in diesem Zusammenhang an, dass ein Verstoß gegen § 10 S. 2 VwVfG NRW eine Amtspflichtverletzung darstellt, derentwegen die Stadt Witten verpflichtet wäre, Ihnen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

2. Eine zügige Bescheidung der von Ihnen, sehr geehrter Herr Schöpke, gestellten Voranfragen ist in jedem Falle ausgeschlossen, falls sich der Stadtbaurat Bradtke mit seiner Ansicht durchsetzen sollte, dass wegen der Mehrzahl der anhängigen Baugesuche ein Planungsbedürfnis bestehe, die Stadt also verpflichtet sei, einen Bebauungsplan für das ehemalige Wickmann-Gelände aufzustellen.

In unserer Stellungnahme vom 29.05.2015 haben wir bereits im Einzelnen dargelegt, dass und aus welchen Gründen wir ein Planungserfordernis nicht für gegeben erachten. Sie, sehr geehrter Herr Schöpke, werden sich erinnern, dass Herr Kollege Dr. Lüttgau diese rechtliche Würdigung in der Besprechung vom 10.06.2015 geteilt hat.

3. Die Stadt Witten tut deshalb gut daran, an dem vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.03.2015 gefassten Beschluss festzuhalten, durch Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 216, 63 und 27 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bauvorhaben auf dem ehemaligen Wickmann-Gelände in Zukunft bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt werden.
4. Die von Herrn Stadtbaurat Dr. Bradtke in der Sitzung vom 10.06.2015 bei der Beurteilung der Anträge nach § 34 BauGB heraufbeschworenen Schwierigkeiten und Probleme sind hausgemacht. Sie resultieren aus dem widersprüchlichen Verhalten der Stadt, dass auf der einen Seite der Rat der Stadt beschließt, die Bebauungspläne Nrn. 216, 63 und 27 aufzuheben, auf der anderen Seite aber die Verwaltung in dem beim Oberverwaltungsgericht in Münster anhängigen Berufungsverfahren – 2 A 2631/14 – gerichtlich feststellen lassen will, dass der Bebauungsplan Nr. 216 wirksam ist. Aus diesem selbstgeschaffenen Dilemma wird sich die Stadt Witten nur befreien können, wenn sie zur Kenntnis nimmt und akzeptiert, dass der Bereich des ehemaligen Wickmann-Geländes jedenfalls heute integrierter Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs Annen ist, und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zieht.
 - 4.1 Die erste Konsequenz besteht darin, den aussichtslosen Kampf um den Bebauungsplan Nr. 216 zu beenden. Dieser Versuch ist zum Scheitern verurteilt, weil der Bebauungsplan